

RS OGH 1991/7/10 3Ob88/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1991

Norm

EO §15

Rechtssatz

Bei der Pfändung einer Forderung gegenüber der Bank aus einem Kontoertrag können die durch§ 15 EO zu wahren öffentlichen Interessen schon durch die Pfändung beeinträchtigt sein, weil damit der Gemeinde die Verfügung über die angelegten Gelder entzogen wird und keineswegs klar ist, daß es sich um einen Vermögensbestandteil handelt, auf den nach § 15 EO Exekution geführt werden kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 88/90

Entscheidungstext OGH 10.07.1991 3 Ob 88/90

SZ 64/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0000594

Dokumentnummer

JJR_19910710_OGH0002_0030OB00088_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at